

---

**Persistenter Identifier:** 020706065\_0002

**Titel:** Zeitschrift für das Gesamtschulwesen : mit besonderer Rücksicht auf die Methodik des Unterrichts - 2.1850

**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung

**Signatur:** 02 A 0947 ; RF 471

**Strukturtyp:** PeriodicalVolume

**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020706065\\_0002/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020706065_0002/1/)

- a) das 18. Jahr zurückgelegt haben oder in den nächsten 5 Monaten zurücklegen,  
 b) von einem Gymnasium oder einer bis an die Univerſität reichenden Privatankalt das Zeugniß ſittlicher und wiſſenſchaftlicher Reife beibringen.  
 2) Es wird eine eigene Prüfungscommiſſion, vorläufig auf 3 Jahre ernannt.

Auf die Seminarzöglinge und Convictoren findet dieſe Verordnung keine Anwendung; und daß die Lyceen durch 1, 6 von dem Rechte, ein Zeugniß der Reife zu ertheilen, ausgeſchloſſen ſind, iſt zwar nicht in den ſattiſchen Verhältniſſen der meiſten Lyceen, wohl aber in ihrer normalen (beziehungsweiſe abnormen) Beſtimmung gegründet.

## 4.

## Zur geometriſchen Streitfrage.

Herr Weller in Lieſſall hat abermals eine lange Entgegnung auf die Bemerkungen ſeines Recenſenten (Hrn. Prof. Baur) eingefeudet. Der Herausgeber dieſer Zeiſchrift glaubt daß diejenigen Leſer, welche ſich für den Einen oder Andern der Streitenden entſcheiden wollen, genügend inſtruiert ſind und durch eine weitere Fortſpinnung des Streites nur ermüdet würden, die übrigen aber den ſparſamen Raum dieſer Blätter zweckmäßiger ausgefüllt wiſſen wollen. Zudem iſt nach der Anſicht des Herausgebers nichts Neues in der zweiten Erwiederung des H. Weller geſagt, auch iſt der Streit viel zu wenig objectiv gehalten, als daß ſeine Fortſetzung zu einer Verſtändigung führen könnte. Die Frage von der Erzeugung der Parallelen durch Bewegung, welche dabei in den Vordergrund getreten iſt, wird ſich übrigens dahin reduciren laſſen: 1) ob überhaupt eine ſich auf einer andern fortbewegende gerade Linie zwei verſchiedene Linten darſtelle, die erſte im erſten, die zweite im letzten Moment der Bewegung, ohne daß dadurch eine geſchloſſene Figur entſteht? Dieſes aber vorausgeſetzt, ſo fragt ſich 2) ob eine mit unveränderter Neigung gegen eine andere und ohne Drehung ſich fortbewegende Linie nicht ſchon den Begriff des Parallelismus (mit ſich ſelbſt) vorausſetzt? Offenbar iſt die Gleichheit der Neigung gegen eine dritte die weſentlich geometriſche Eigenschaft zweier Parallelen; daß ſie ſich in infinitum verlängert nicht ſchneiden, nur die äußerliche und nicht einmal excluſive, denn die Aſymptoten thun es auch. Sagt man nun: Parallelen werden auf einer Geraden erzeugt durch Bewegung einer andern mit unveränderter Neigung und Richtung, ſo iſt dies unter der erſteren Vorausſetzung (1) allerdings wahr; wenn man aber darin den Beweis für den Parallelismus geſührt ſehen will, ſo dreht man ſich im offenbarſten Cirkel. Man hat nicht ein Döpfchen mehr als in der Definition: Zwei gerade Linten in Einer